



Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen - § 9 (1) BaugB

- 1.1 Die Gartenparzellen sind an dem Standort historisch gewachsen. Die Nutzung als Gartenrundstück und Hundesportplatz sind zulässig.
- 1.2 Je Gartenparzelle ist eine ebenerdige, nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf.
Die in einfacher Ausführung zu erstellenden Lauben dürfen einschließlich überdachtem Freisitz eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten. Die Lauben sind in Holzbauweise oder mit Holzverkleidung zu erstellen. Da in diesem Bebauungsplan im Wesentlichen nur bestehende Hütten sanktioniert werden sollen, müssen für größere Bauwerke eine Genehmigung eingeholt werden.
- 1.3 Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,0 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb der überdachten Freisitze dürfen 0,5 m nicht übersteigen.
- 1.4 Der zusätzliche Bau von Schuppen o. ä. ist nicht zulässig. Eben so sind fest installierte Schwimmbecken und abwassererzeugende Anlagen unzulässig.
Ausnahmeweise ist ein Kleingewächshaus je Gartenfläche zulässig, wenn es ausschließlich gartnerisch genutzt wird und 9 m² Grundfläche bzw. 15 cbm umbauter Raum nicht überschreiten werden.
- 1.5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Einrichtungen für die dauerhafte Tierhaltung sind unzulässig.
- 1.6 Notwendige Einfriedungen sind als Schmithecke (gem. Artenauswahlliste), senkrechter Holzettenzaun oder als Maschendrahtzaun zulässig. Die Höhe der Zäune darf 1,30 m nicht überschreiten. Mauerwerk bzw. Sockel sind nicht zulässig. Der Abstand zwischen Unterkantholz und Bodenoberfläche darf ein Mindestmaß von 15 cm nicht unterschreiten.
- 1.7 Die Befestigung von Wegen zur inneren Erschließung des Plangebietes ist nur mit sickertauglichen Belägen (z. B. wassergebundener Decke, Rasenkammersteine oder Pflaster mit mind. 10 %igem Fugement) zulässig.

2. Grünordnerische Festsetzungen - § 9 (1) 20, 25 BaugB

- 2.1 Pro Gartenparzelle ist je angefangener 250 m² mindestens ein Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm) oder ein standortgerechter heimischer Laubbaum (siehe Artenauswahl-Liste) zu pflanzen und zu erhalten.
Auf einer Fläche von mind. 20 % jeder Gartenparzelle sind standortgerechte Sträucher (siehe Artenauswahlliste) anzupflanzen und zu pflegen.
Die Grundstücke sind durch Anpflanzungen standortgerechter Laubgehölze oder Hecken nach Pflanzliste in die Landschaft einzufügen.
- 2.2 Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
- 2.3 Das in den Garten anfallende organische Material ist zu kompostieren.
- 2.4 Die vorhandenen alten Obstbäume sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und rechtzeitig durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- 2.5 Vorhandene Nadelgehölze sind im Laufe der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegen standortgerechte Gehölze auszusäubern.
- 2.6 Nicht mehr genutzte Gartenflächen sind zu renaturieren. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen einschl. vorhandener Oberflächenbefestigungen sind zurück zu bauen und zu beseitigen. Die betr. Grundstückflächen sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu nutzen.

Gehölzartenauswahlliste

Die folgende Liste führt einige Beispiele standortgeeigneter Gehölze auf. Ausführlicher Hinweis sind dem Landschaftsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld zu entnehmen:

Bäume	Sträucher
Hainbuche	Carpinus betulus
Siläbuche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Eibenschke	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Obstbäume lokal geeigneter Sorten	Schneeball
Schmithecken	
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare

3. Hinweise

- 3.1 Zur Beurteilung von Bauvorhaben und sonstiger Maßnahmen, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beziehen, ist die Untere Wasserbehörde beim Kreisratsschuss des Landkreises Hersfeld – Rotenburg zu beteiligen.

Legende

Symbole gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung von Bebauungsplänen (BauNVO) vom 12. März 2004 (Festschriftverordnung 1990 - BauNVO 90)

- 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Grün- und Düngemitteln, die den öffentlichen Grünflächen (z. B. Sport- und Spielanlagen)
- 6. Verkehrsflächen
- 6. Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Wirtschaftsweg
- 9. Grünflächen
- Parkanlage
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Sonstige Gärten / Freizeigärten
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
- Erhaltung: Bäume
- Neupflanzung: Bäume
- 15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gebäude, Bestand (Lage und Größe nicht verifiziert)

**KREISSTADT
BAD HERSFELD**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11.8
"AM HUNDESPORTPLATZ"**

Bearbeitet: Gärtner, K.
Gezeichnet: Buschlinger, A.
Geprüft: V. Horstck, J.
Maßstab: 1:2000
Fachbereich
Technische Verwaltung

Datum: Bad Hersfeld, den 16.11.2017